

Basiswissen Einfuhr in Marokko

Autorin: Amira Baltic-Supukovic (Juli 2016)

Basiswissen Einfuhr in Marokko bietet deutschen Exporteuren einen Kurzüberblick über die aktuellen Zoll- und Einfuhrbestimmungen mit einer Darstellung handelspolitischer Rahmenbedingungen, der Zollverfahren, Warenbegleitpapiere, Einfuhrabgaben sowie der Einfuhrverbote und -beschränkungen.

Einfuhrzölle und weitere Einfuhrabgaben

Marokko ist Mitglied der WTO. Neben regionalen Handelsabkommen im arabischen Raum bestehen u.a. Freihandelsabkommen mit der EU (Assoziierungsabkommen), EFTA, VAE, Türkei und USA. Der Zolltarif basiert auf dem Harmonisierten System. Für Industrieprodukte mit Ursprung in der EU gilt seit 1.3.12 Zollfreiheit. Für die präferenzbegünstigte Einfuhr einiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der EU bestehen Zollkontingente. Die Drittlandzölle für Industriewaren betragen zwischen 2,5% und 25%, für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse bis zu 200%. Bemessungsgrundlage für den Zoll ist im Regelfall der Transaktionswert.

Die Einfuhrumsatzsteuer beträgt grundsätzlich 20%, daneben existieren drei ermäßigte Sätze in Höhe von 14%, 10% und 7%. Verbrauchsteuerpflichtig sind Getränke, Tabakwaren, Energieerzeugnisse sowie bestimmte Waren aus Edelmetallen. Eine fiskalische Abgabe auf alle Waren beträgt 0,25%. Hölzer, Zement und Kunststoffe unterliegen Sonderabgaben. Die Einfuhrabgaben können auf der Internetseite der marokkanischen Zollverwaltung kostenlos abgerufen werden: <http://www.douane.gov.ma/adil>

Zollabfertigung

Wareneinfuhren sind vom Frachtführer vorab anzumelden. Im Seeverkehr gilt eine Frist von 24 Stunden, im Luftverkehr 4 Stunden vor Ankunft. Innerhalb von 45 Tagen muss eine Zollanmeldung (déclaration unique des marchandises) durch Importeur oder zugelassenen Zollagenten zu einem Zollverfahren erfolgen. Hierfür steht das elektronische Zollabfertigungssystem BADR zur Verfügung. Zur Wahl stehen folgende Abfertigungsmöglichkeiten: Abfertigung zum freien Verkehr, Zolllager, Industriefreilager, aktive und passive Veredelung, vorübergehende Verwendung, vorübergehende Ausfuhr, Versandverfahren/Transit, Umwandlung.

Einfuhrlizenzen

Einfuhrlizenzen des Außenhandelsministeriums sind u.a. erforderlich für sämtliche gebrauchten Waren, verschiedene chemische Substanzen, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, runderneuerte und gebrauchte Luftreifen, Pulver und Sprengstoffe, pyrotechnische Artikel, ozonschädigende Substanzen enthaltende Kühl- und Gefriergeräte, Feuerlöscher, Fahrgestelle, Anhänger, Abfälle und Schrott aus unedlen Metallen, Messer, Waffen (auch als Antiquitäten), Quecksilberthermometer sowie Asbest.

Warenbegleitdokumente

Der Zollanmeldung sind grundsätzlich beizufügen: Handelsrechnung, 2-fach, in Französisch oder Arabisch mit allen handelsüblichen Angaben, Frachtpapiere, Transportversicherungszertifikat, ggf. Packliste sowie ggf. Präferenznachweis (EUR.1/EUR-MED) für Waren mit EU-Ursprung/ Ursprungskumulierung mit Mittelmeerländern oder

Ursprungserklärung auf der Rechnung bei einem Warenwert bis 6.000 Euro. Je nach Ware werden sonstige Nachweise wie ein Analysezertifikat, Halal-Zertifikat, Pflanzen- oder Tiergesundheitszeugnis gefordert.

Etikettierungs- und Kennzeichnungsvorschriften, Verpackung

Verpackungen von Konsumprodukten müssen mit der Warenbezeichnung, Nettogewicht, Fabriknamen, Ursprungsland und Anschrift gekennzeichnet sein. Bei der Einfuhr von abgepackten Lebensmitteln, Getränken und Tiernahrung gelten besondere Etikettierungsvorschriften, die Beschriftung muss auf Arabisch erfolgen. Für Holzverpackungen ist ein phytosanitäres Zertifikat vorzulegen. Die Anwendung des internationalen Standards ISPM 15 ist in Vorbereitung.

Einfuhrverbote

Spezifische Einfuhrverbote bestehen u.a. für Absinth, Anethol, Kriegswaffen und Munition, bestimmte Babyflaschen und Sauger, alkoholische Aperitifs und aromatisierte Spirituosen, Cannabisprodukte, bestimmte Teppiche und Tierarzneimittel, die Nitrofurane, Chloramphenicol oder Gentamicin enthalten, Plastiktüten.

Zertifizierung, Normen und Standards

Für eine Vielzahl von importierten Produkten ist bei der Zollabfertigung und für die Marktzulassung eine Konformitätsbescheinigung vorzulegen, die eine Einhaltung der marokkanischen Normen und Qualitätsstandards bestätigt. Eine Aufzählung der Warengruppen, die einer Konformitätsprüfung unterliegen, enthält das circulaire n° 5320/311 der Zollverwaltung vom 16.5.2012.

Zollbehörde: Administration des Douanes et Impôts Indirects (ADII) - <http://www.douane.gov.ma> ▶

Für weitere Informationen lesen Sie bitte unser [Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren - Marokko](#) ▶

KONTAKT

Amira Baltic-Supukovic

☎ +49 228 24 993 347

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.